

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Deutsche Handelsrecht.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts.

Systematisch dargestellt auf Grund der Deutschen Reichsgesetze, unter Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur und der Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts von

Dr. Carl Garris,

ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr.

Vierte, neu durchgearbeitete Auflage.

8°. brosch. 9 M., gebunden 10 M.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausfluß des Seerechts.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Herausgegeben von

F. Littauer,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen und Notar.

Siebente Auflage.

Taschenformat, cartonnirt. 2 M.

Das

Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

Mit Kommentar herausgegeben

von

H. Makower,

Rechtsanwalt und Notar.

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex.-8°. 16 M., gebunden 18 M. 50 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Dr. C. F. Koch's
Formularbuch und Notariatsrecht

für den

Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Zum Gebrauche für Richter, Notare, Rechtsanwälte und
Referendare.

Neu bearbeitet von

Hermann Kastrow.

Zehnte Auflage.

gr. 8°. 15 M., gebunden 17 M.

Die

Civilprozessordnung für das Deutsche Reich
nebst

den auf den Civilprozeß bezüglichen
Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den
Einführungsgesetzen.

Von

Dr. J. Strudmann und **Dr. R. Koch.**

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex.-8°. 21 M., gebunden 23 M. 50 Pf.

Das Reichsgesetz, betreffend die
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Vom 1. Mai 1889.

Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen
und Genossenschaften

herausgegeben von

Ludolf Parisius und **Dr. jur. Hans Crüger.**

Erste und zweite Ausgabe.

gr. 8°. 9 M., gebunden 10 M.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 13. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 13.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Konkursordnung
mit
Einführungsgesetz,
Nebengesetzen und Ergänzungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

R. Sydow.

Fünfte vermehrte Auflage.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1892.

Abkürzungen.

C. P. O.	bedeutet	Civilprozeßordnung.
E. G.	"	Einführungsgesetz.
G. R. G.	"	Gerichtskosten-gesetz.
G. D. f. R. A.	"	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G. V. G.	"	Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B.	"	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
K. O.	"	Konkursordnung.
Mot.	"	Motive zu dem Entwurfe einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes (Drucksachen des Deutschen Reichstages: II. Legislatur-Periode, II. Session 1874 Nr. 200).
Pr.	"	Protokolle der zur Vorberathung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes gewählten Kommission des Deutschen Reichstags.
Raffow u. Rünzel	"	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, herausgegeben von Raffow u. Rünzel, bis einschl. Bb. XXXV.
R. G. B.	"	Reichsgesetzblatt.
R. G.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bb. I—XXVII.
R. G.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bb. I—XXI.
St. G. B.	"	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St. P. O.	"	Strafprozeßordnung.
W. O.	"	Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht.	IX—XXIV
I. Einföhrungsgefetz, §§ 1—17	1—10
Uebergangsbestimmungen §. 4—7. — Faust= pfandrechte §. 7—10.	
II. Konkursordnung:	
Erstes Buch: Konkursrecht	11—57
Erfter Titel. Allgemeine Bestimmungen	
§§ 1—14	11—20
Konkursmasse §. 11. 12. — Konkursgläu= biger §. 13. 14. — Gemeinschuldner §. 14—16. — Prozesse über die Ehe= lungsmasse §. 16—18. — Prozesse über die Schuldenmasse §. 18. 19. — Ver= jähmung §. 19. 20. — Gemeinschaft §. 20.	
Zweiter Titel. Erfüllung der Rechts= geschäfte §§ 15—21	20—26
Fixgeschäfte §. 21. 22. — Sachenmiete und Pacht §. 22. 23. — Dienstmiete §. 23. 24. — Besondere Bestimmungen §. 24. 25. Nichterfüllung §. 25. 26.	
Dritter Titel. Anfechtung, §§ 22—34. 26—37	
Zulässigkeit §. 26—34. — Wirkung §. 34—36. — Anfechtung gegen Rechtsnachfolger §. 36. 37. — Verjährung §. 37.	

	Seite
Vierter Titel. Aussonderung. §§ 35	
bis 38	37—40
Verfolgungslage S. 38. 39. — Ehefrau S. 39. — Veräußerung auszusondernder Gegenstände S. 39. 40.	
Fünfter Titel. Absonderung. §§ 39	
bis 45	40—46
Unbewegliche Sachen S. 40. 41. — Beweg- liche Sachen S. 41—45. — Erbschaft S. 45. — Gemeinschaft S. 46. — Lehens- Gläubiger S. 46.	
Sechster Titel. Aufrechnung. §§ 46	
bis 49	46—49
Siebenter Titel. Massegläubiger. §§ 50	
bis 53	50—51
Massekosten S. 50. — Masseschulden S. 51.	
Achter Titel. Konkursgläubiger. §§ 54	
bis 63	52—57
Rangordnung. S. 52—54. — Ausschluß S. 54. 55. — Besondere Arten S. 55—57.	
Zweites Buch: Konkursverfahren .	58—113
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.	
§§ 64—93	58—67
Konkursgericht S. 58—60. — Konkursver- walter S. 60—63. — Gläubigerauschuß S. 63. 64. — Gläubigerversammlung S. 64—67. — Gemeinschuldner S. 67.	
Zweiter Titel. Eröffnungsverfahren.	
§§ 94—106	68—73
Zulässigkeit S. 68. 69. — Vorläufige	

	Seite
Sicherheitsmaßregeln S. 70. 71. — Eröffnungsbefchluß S. 71—73.	
Dritter Titel. Theilungsmasse. §§ 107	
bis 125	73—81
Feststellung und Sicherung S. 74—76. — Verwaltung u. Verwerthung S. 76—81.	
Vierter Titel. Schuldenmasse. §§ 126	
bis 136	81—87
Anmeldung S. 81. 82. — Prüfungstermin S. 82—84. — Feststellung streitiger For- derungen S. 84—87.	
Fünfter Titel. Vertheilung. §§ 137	
bis 159	87—96
I. Anordnung S. 87.	
1. Allgemeines S. 87—90. — 2. Ab- schlagsvertheilungen S. 90. 91. — 3. Schlußvertheilung S. 91. 92. — Auf- hebung des Verfahrens S. 92. 93. — 4. Nachtragsvertheilung S. 93. 94.	
II. Vollzug S. 94—96.	
Sechster Titel. Zwangsvergleich. §§ 160	
bis 187	96—105
1. Zulässigkeit S. 96. 97. — 2. Vorprü- fung S. 97. — 3. Abschluß S. 98. 99. — 4. Bestätigung S. 99—101. — 5. Wir- kung S. 101—103. — 6. Aufhebung S. 103. 104. — Wiederaufnahme des Konkursverfahrens S. 104. 105.	
Siebenter Titel. Einstellung des Ver- fahrens. §§ 188—192.	105—107
Achter Titel. Besondere Bestimmungen. §§ 193—208	107—113

	Seite
I. Handelsgesellschaften und Genossenschaften S. 107—110.	
1. Aktiengesellschaft S. 107. 108. — 2. Genossenschaft S. 108. 109. — 3. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien S. 109. 110.	
II. Nachlaß S. 110—112.	
III. Inländisches Vermögen ausländischer Schuldner S. 112. 113.	
Drittes Buch: Strafbestimmungen.	
§§ 209—214	113—119
III. Nebengesetze	120—132
a. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkheit. Vom 10. Juli 1879.	
§§ 12, 14, 18, 44—46	120—122
b. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.	
§§ 1—14	122—132
Sachregister	133—148

Uebersicht.



I. Die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse). Dies Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig. Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die Ueberzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt. Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittlungen anordnen und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen; zu diesen gehört der Erlass eines allgemeinen Veräußerungsverbots. Der

Eröffnungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Mit dem Eröffnungsbeschluß verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes und die Ernennung des Konkursverwalters, geeigneten Falls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über. Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters: das Gericht kann dessen Ernennung versagen. Sie kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Ueberwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen.

Der Konkursverwalter nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung. Er kann dasselbe siegeln lassen, zeichnet es unter der Angabe des Werthes auf, fertigt ein Inventar und eine Bilanz und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern. Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus (§§ 35—38). Die Verwerthung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abgeordnete Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 39—45), kann er den Absonderungsberechtigten überlassen. Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände ver-

werthet der Verwalter durch freihändigen Verkauf: Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, wenn nicht der Gläubigerausschuß und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet. Die Verwerthung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins. — Der Verwalter wickelt ferner die schwebenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, dieselben vollständig zu erfüllen und auch vom andern Theil Erfüllung zu fordern. Tritt er nicht ein, so steht dem andern Theil nur ein Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger zu (§§ 15—21). Gewisse Gattungen zweiseitiger Verträge (§§ 17, 19) gehen von selbst auf den Verwalter über und können von ihm erst nach erfolgter Kündigung gelöst werden. Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Ansetzung rückgängig, welche letzterer zur Benachtheiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andere Theil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 22—34).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse. Die abgefonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Kon-

kursverfahren. Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung befriedigen (§§ 46--49).

Der durch Verwerthung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die Theilungsmasse: sie wird nach Berichtigung der durch das Verfahren entstandenen Massekosten und Masseschulden (§§ 50--53) unter die Konkursgläubiger vertheilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a. Lidlöhner, b. Reichs-, Staatskasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c. Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d. Medizinalpersonen, e. Kinder und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten Theil.

Die Feststellung der Konkursforderungen (Schuldenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung nach Verhandlung in dem bei der Eröffnung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin. Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben. Unterläßt er dies, so findet er ebensowenig bei der Vertheilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forderung nicht angemeldet hätte. Insofern kann eine thatsächliche Aus-

schließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Präklusion in dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Theilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt.

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, welche von der Befugniß zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages, am Konkursverfahren Theil nehmen.

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende baare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine Abschlagsvertheilung vor. Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt und setzt eine Ausschlußfrist fest. Ein Verzeichniß der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichtsschreiberei aus. Außer den Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Vertheilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlußfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben. Nach Ablauf der Ausschlußfrist berichtigt der Verwalter sein Verzeichniß, setzt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch gegen das Verzeichniß erfolgt, den Prozentsatz fest und vertheilt.

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Verwerthung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die

Schlußvertheilung auf Grund des Schlußverzeichnisses, über welches im Schlußtermin verhandelt wird. Der Verwalter legt der Gläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlußrechnung.

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke, welche zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Nachtragsvertheilung: dieselbe erfolgt auf Grund des Schlußverzeichnisses.

Das Konkursverfahren kann ferner durch Zwangsvergleich die Endschafft erreichen. Der vom Gemeinschuldner eingereichte Zwangsvergleichsvorschlag, welcher die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß, wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht im Vergleichstermine der Abstimmung durch die versammelten Gläubiger unterstellt. Er gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmenden mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen. Der Zwangsvergleich unterliegt der Bestätigung durch das Konkursgericht. Dieselbe darf nur aus einer beschränkten Zahl von Gründen (§§ 172, 173) ver sagt werden. — Der rechtskräftige Vergleich kann wegen Betruges angefochten werden: er wird aufgehoben durch Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts: in letzterem Falle wird auf Antrag das Konkursverfahren wieder aufgenommen.

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen oder wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Einige besondere Bestimmungen (§§ 193, 194, 198 bis 208) betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen von Handelsgesellschaften, über einen erblosen oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß, endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldnern, welche im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Die Besonderheiten des Konkursverfahrens gegen Genossenschaften sind jetzt durch das R.Gef. v. 1./5. 89 (R.G.B. 55) neu geregelt.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung und Wiederaufnahme, Aufhebung und Einstellung: es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine, beruft und leitet die Gläubigerversammlungen, veranlaßt die Zustellungen und die Bekanntmachungen. Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittlungen aufzuklären, vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die Haft des Gemeinschuldners, die Beschlagnahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzuordnen: es erläßt den offenen Arrest. Der

Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnsitz nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter: es beaufsichtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen. Es setzt die Gebühren des Verwalters fest. Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen, bis zur ersten Gläubigerversammlung dessen Mitglieder entlassen. Die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es in Streitfällen: auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der aufschiebend bedingten Forderungen fest. In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen, auch dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung nothdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen. Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung untersagen. Es hat auf Antrag die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, welchem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen. Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von den Vertheilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu befriedigen: es entscheidet über Einwendungen gegen das der Vertheilung zu Grunde liegende Gläubigerverzeichniß: es kann die Aussetzung von Ab- schlagsvertheilungen wegen schwebender Zwangsver-

gleichsverhandlungen anordnen: die Vornahme der Schlußvertheilung hängt von seiner Genehmigung ab. Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlußvertheilung zurückzubehaltenden Beträge. Die Nachtragsvertheilung geschieht auf seine Anordnung. — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung.

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen. Vor der Eröffnung ist er zu hören: gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu. Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben, eine Uebersicht der Vermögensmasse, sowie ein Verzeichniß seiner Gläubiger und Schuldner einreichen. Bei der Vermögensaufzeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen. Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft. Beabsichtigt der Verwalter die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122), so hat er dem Gemeinschuldner davon Mittheilung zu machen. Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Untersehung der Rechtshandlung antragen. Im Prüfungs-termin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären. Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen, und, sobald er dies gethan, auf Aussetzung der Abschlagsvertheilung antragen. Ihm steht der Antrag

auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Vergleichstermin, ferner der Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu. Er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln.

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus. Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, dieselben kündigen, Rechtshandlungen des Gemeinschuldners anfechten. Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, kann es siegeln lassen, hat es aufzuzeichnen, ein Inventar und eine Bilanz zu fertigen. Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern und darf die beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner eröffnen. Er kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungsseides fordern. Der Verwalter verwerthet die Masse, er kann auch die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen. Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122) bedarf der Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses. Der Verwalter